

SATZUNG

des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Einhard-Gymnasiums Aachen e.V.

§ 1

(Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Einhard-Gymnasiums Aachen e.V.“. Er ist hervorgegangen aus dem „Verein der Freunde und Förderer des Einhard-Gymnasiums Aachen“ und dem „Verein der Ehemaligen des Einhard-Gymnasiums und des Kaiser-Wilhelm Gymnasiums Aachen“. Er hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2

(Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Einhard-Gymnasiums, insbesondere durch

- a) die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie von zweckentsprechenden Einrichtungsgegenständen;
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und von Studienfahrten;
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler bzw. von deren Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten;
- d) Vergabe von Preisen für die Auszeichnung von Schülern;
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung der Schule;
- f) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens;
- g) Förderung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

§ 3

(Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus aktiven und geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind ehemalige Schülerinnen und Lehrerinnen des Einhard-Gymnasiums Aachen bzw. des Kaiser-Wilhelm Gymnasiums Aachen. Geborene Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht. Aktives Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Geborene Mitglieder können auch aktive Mitglieder werden. Schüler des Einhard-Gymnasiums können nicht Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines aktiven Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4

(Beträge und Geschäftsjahr)

Aktive Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. mit dem Eintritt im laufenden Geschäftsjahr fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

(Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu acht Mitgliedern; zu diesen gehören als geborene Vorstandsmitglieder stets der Schulleiter, ein weiteres Mitglied des Lehrerkollegiums und der Vorsitzende der Schulpflegschaft des Einhard-Gymnasiums.
 - a) Geborene Vorstandsmitglieder können jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden übernehmen.

- b) Unter den vier zusätzlich zu wählenden Vorstandsmitgliedern muss mindestens ein Mitglied Vater oder Mutter eines Schülers (Schülerin) des Einhard-Gymnasiums sein und ein Ehemaliger.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, der Vorsitzende der Schulpflegschaft des Einhard-Gymnasiums und der Schulleiter bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
- (5) Die/der jeweils gewählte Schülersprecher/in gehört als weiteres kooptiertes Mitglied dem Vorstand an.

§ 7

(Sitzung des Vorstandes)

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einladung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheide die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (5) *verschoben als (5) in § 6.*

§ 8

(Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Eiberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich, per E-Mail oder über die Homepage des Einhard-Gymnasiums. Für Satzungsänderungen ist auf die in Frage kommenden Paragraphen der Satzung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Schulleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

(Befugnisse der Mitgliederversammlung)

- (1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Kassenprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge (§ 4 Abs. 1) sowie über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10

(Gewinne und Verwaltungsausgaben)

- (1) Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§11

(Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Aachen und ist zweckgebunden zur Unterstützung von Schulen

im Sinne des § 2 zu verwenden. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke bei einer anderen höheren Schule zu verwenden.

§ 12

(Inkrafttreten)

die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2008 beschlossen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die bisherige Satzung vom 14. März 1968 i. d. F. vom 05.09.2001 außer Kraft gesetzt.